

Verantwortlichkeit beauftragter Personen

Gibt der Fahrzeughalter die Kontrolle über ein Fahrzeug auf, indem er es beispielsweise verleiht, verlieren beauftragte Personen auch dann ihre Verantwortlichkeit für das Fahrzeug, wenn der neue Besitzer eine Gesellschaft ist, an der der Fahrzeughalter beteiligt ist und zudem seine Haltereigenschaft behält.

Tatbestand

Ein Mitarbeiter einer kleinen Transportfirma war mit der Ausrüstung und der Pflege der beiden vorhandenen Lkw-Tankwagen beauftragt worden, deren Halter die Transportfirma war. Diese Firma war Mitglied in einer Baustellen-Arbeitsgemeinschaft (Arge), der sie einen der beiden Tankwagen ausgeliehen hatte. Dort geriet eines Tages ein Fahrer mit dem Tankwagen in eine Polizeikontrolle. Dabei wurde festgestellt, dass statt zulässiger 2.900 Liter insgesamt 3.000 Liter Benzin eingefüllt waren, die TÜV-Bescheinigung nicht mitgeführt wurde und dass ein Unterlegkeil und der Werkzeugkasten (dies entspricht der alten Verordnung; Anm. d. Red.) fehlte. Der verantwortliche Mitarbeiter erhielt daraufhin einen Bußgeldbescheid über 2.000 Mark. Der wurde nun vom Bayerischen Obersten Landesgericht wieder aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Grundlage des Bußgeldbescheides ist die GGVS. Dort sind Pflichten des Halters, des Verladers und des Beförderers einschließlich der jeweils verantwortlichen Personen aufgeführt, gegen die hier verstoßen worden war. Jedoch ist der Betroffene dafür in diesem Fall nicht verantwortlich. Denn der Tankwagen war an die Arge ausgeliehen. Dadurch hat die Transportfirma, die zwar Halterin geblieben und selbst Mitglied der Arge war, ihre Stellung als Verlader und Beförderer verloren. Und mit der Gründung einer Arge übernimmt der einzelne Gesellschafter auch nicht die gesetzlichen Pflichten der anderen Mitglieder. Deswegen richtet sich die GGVS, wenn es um die Verladung und Beförderung von Treibstoff im Rahmen der Tätigkeit der Arge geht, allein an denjenigen Gesellschafter, der aufgrund seiner Tätigkeit die Begriffsbestimmung des Verladers und/oder Beförderers erfüllt. Wer das hier war, wurde bei Erlass dieses Bußgeldbescheides jedoch nicht geprüft. Davon hängt die Verurteilung des Betroffenen jedoch ab. Denn er kann für eine fehlerhafte Beladung nur dann verantwortlich sein, wenn er Beauftragter des Verladers und/oder des Beförderers war. Dazu reicht es nicht aus, wenn er diesen Auftrag von der Halterin bekommen hat. Dazu ist vielmehr ein neuer Auftrag notwendig. Und der verlangt, wenn er durch die Arge selbst erteilt wird, regelmäßig einen Gesellschafterbeschluss, im Falle der Erteilung durch ein anderes Arge-Mitglied ein Handeln des Betriebsinhabers oder eines sonst dazu Befugten. Aber auch die fehlerhafte Ausrüstung des Tankwagens kann dem Betroffenen nicht vorgeworfen werden, auch wenn hierzu grundsätzlich die Halterin verantwortlich ist. Auch dann, wenn sie das Fahrzeug an jemand anderes ausgeliehen hat. Denn es ist nicht zumutbar, einen ausgeliehenen Lkw regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob er vollständig ausgerüstet ist. Dafür ist in einem solchen Fall hauptsächlich der Fahrer zuständig. Und dass der Betroffene hier über einen längeren Zeitraum den Tankwagen überhaupt nicht überprüft hatte, wurde nicht vorgetragen.

Anmerkung

Die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht kommt gerade zum richtigen Zeitpunkt. Die durch die jüngste Diskussion über die Verantwortlichkeit beauftragter Personen durch § 9 Absatz 2 Nr. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes verunsicherten Mitarbeiter von Transportunternehmen können aufatmen. Sie sind zwar voll verantwortlich für Wohl und Wehe der ihnen anvertrauten Fahrzeuge. Aber nur solange, wie dieses unter der vollen Kontrolle desjenigen steht, der sie mit dieser Aufgabe betraut hat. Wenn ihr Auftrag- und/oder Arbeitgeber diese Kontrolle aufgibt, indem er das Fahrzeug verleiht, verkauft oder verschenkt, kann auch niemand von seinen Mitarbeitern erwarten, dass sich diese dann noch dafür verantwortlich fühlen. Und dass diese nachvollziehbare Konsequenz auch dann gilt, wenn der Entleiher eine Gesellschaft (hier Arge) ist, an der auch der Auftrag- und/oder Arbeitgeber beteiligt ist und dieser zudem seine Haltereigenschaft behält, hat das Gericht deutlich gemacht. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob der neue Chef des Fahrzeugs eine



Einzelperson oder die beschriebene Arbeitsgemeinschaft ist. In beiden Fällen ist ein anderer, hier eine Gruppe von Gesellschaftern, für den Einsatz und das Schicksal des betroffenen Fahrzeugs verantwortlich.

BayOLG (19.08.1996, AZ: 3 ObOWi 68/96)